

Plädoyer von Silvia Gingolds Anwalt
Dr. Otto Jäckel am 19.09.2017 vor dem Verwaltungsgericht Kassel
- Sinngemäße Wiedergabe aus der Erinnerung und schriftlichen Notizen -

Der Gerichtssaal – extra umgeräumt – fasste maximal 47 Zuhörer/innen. Die Parteien saßen in der ersten Reihe der Bestuhlung, nicht seitlich einander gegenüber, wie man das aus anderen Gerichtsprozessen kennt. Ich hatte einen Platz relativ weit hinten im Saal und machte mir Notizen, so gut es ging. Während Silvia Gingold für ihre Ausführungen aufstand und nach einem vorbereiteten Text für alle im Saal gut verständlich laut sprach, war Dr. Otto Jäckel erkennbar erkältet und sprach nur leise, vermutlich frei (wie Anwälte in Prozessen das in der Regel tun), nur nach vorne zum Gericht. Ich musste meine Aufmerksamkeit sehr konzentrieren, um ihm als Zuhörer folgen zu können, und möglicherweise haben sich in meine folgende Zusammenfassung Missverständnisse eingeschlichen.

Lothar Letsche (berufsverbote.de)

Zunächst führte der Anwalt aus, dass er Silvia Gingolds Bespitzelung als Verletzung ihrer Grundrechte, ihrer allgemeinen Persönlichkeitsrechte, ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und – bezogen auf die VVN-BdA, der sie sich „aus gutem Grund angeschlossen“ habe – ihrer Vereinigungsfreiheit ansehe.

In diesem Zusammenhang an den Vorwurf des Engagements für die VVN-BdA anknüpfend, wies er darauf hin, dass im Hinblick auf deren „Beobachtung“ durch den „Verfassungsschutz“ von einem „überholten“ Sachverhalt ausgegangen werde. Was in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 des Hessischen [„Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz“](#) stehe,

*„(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist es, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. ... (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben **beobachtet** das Landesamt für Verfassungsschutz ... 1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben ..“*

treffe auf Silvia Gingolds Person nicht zu. Die Einschlägigkeit werde aber so konstruiert: Wenn sie Auszüge aus den Memoiren ihres Vaters auf Einladung der VVN und anderer Organisationen durchführe, färbe die unterstellte Verfassungsfeindlichkeit sozusagen auf sie ab wie bei [König Midas](#), würde sie deren Ziele unterstützen, sei somit generell unter Beobachtung zu stellen.

In der Rechtsprechung sei bezogen auf die Partei DIE LINKE entwickelt worden – und das werde auf die VVN-BdA übertragen -, wenn einzelne Mitglieder sich kommunistisch betätigten, müsse die Partei als Ganzes beobachtet werden. Inzwischen sei es aber so, dass bundesweit von der generellen Beobachtung der Partei DIE LINKE abgesehen werde. Es würden im Bund und den Ländern nur noch einzelne Gruppierungen innerhalb der Partei DIE LINKE beobachtet. Im neuesten Jahresbericht des „Bundesamts für Verfassungsschutz“ von 2016 (erschieden Juni 2017) sei die VVN nicht mehr als zu beobachtende Organisation aufgeführt. Gleiches gelte für den letzten Bericht 2015 des hessischen „Landesamts für Verfassungsschutz“. Von der Partei DIE LINKE seien dort nur sogenannte „extremistische Zusammenschlüsse“ aufgeführt. Die VVN-BdA tauche als zu beobachtende Organisation im Bericht überhaupt nicht mehr auf. Somit lasse sich die bisher gefahrene Argumentation nicht aufrecht erhalten.

Er finde es außerdem „erstaunlich“, dass einerseits das „Landesamt“ vortrage, man wisse gar nicht, was eigentlich aus der Zeit vor 2009 an „Erkenntnissen“ gegen Frau Gingold vorgelegen habe und gespeichert worden sei. Es handle sich doch um einen der prominentesten Berufsverbots-Fälle überhaupt. Die Klägerin habe mit diesem Gericht in den 1970er Jahren sehr gute Erfahrungen gemacht. Das Verwaltungsgericht Kassel habe sich damals *nicht* auf die Position der hessischen Landesregierung begeben, als diese die Entlassung aus dem Schuldienst ausgesprochen und die Beendigung der Tätigkeit angeordnet hatte, sondern die Position vertreten, die „Erkenntnisse“ die – wohlweislich schon seit ihrem 14. Lebensjahr! – über Frau Gingold gesammelt worden seien, reichten nicht aus, um eine Entlassung zu rechtfertigen. Die Entlassung aus dem Schuldienst sei dann allerdings vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof für richtig erkannt worden unter dem Vorsitz von Richter Heinrich Hesse, der in die Geschichte eingegangen sei als ein Stammführer der Hitlerjugend, dem es dann gelang, in der Nachkriegszeit eine Karriere in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu absolvieren. Das unter seinem Vorsitz ergangene Urteil zur Entlassung von Silvia Gingold habe einen solchen Furor in Europa ausgelöst, dass der damalige französische Ministerpräsident François Mitterrand sich an den damaligen Bundeskanzler Willi Brandt gewandt und eine eigene Initiative aufgemacht habe zur Verteidigung der Freiheitsrechte in Deutschland. Es habe weiterhin dazu geführt, dass der Träger des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels Alfred Grosser bei seiner Preisverleihung in der Paulskirche darauf bestand, dass die Familie Gingold als Gäste der Preisverleihung beiwohnen. Und es habe dazu geführt, dass Willy Brandt anschließend erklärte, die Berufsverbote seien der größte Irrtum seiner Politik gewesen.

Letztendlich habe es dann 20 Jahre gedauert bis zur Entscheidung [Dorothea Vogt gegen Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 1995](#), in der der EuGM für Recht erkannte, dass die Entlassung der Lehrerin Dorothea Vogt aus dem Beamtenverhältnis wegen Kandidatur für und Mitgliedschaft damals in der DKP ihre Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und auf Vereinigungsfreiheit verletze. * Nach diesem Urteil habe Frau Vogt noch Karriere gemacht: sie wurde Leiterin der Deutschen Schule in Paris, jener Schule, an der sie einst selbst ihr Abitur gemacht hatte. Später leitete sie in Niedersachsen eine Integrierte Gesamtschule.

Die Klägerin Silvia Gingold selbst habe ebenfalls eine erfolgreiche Karriere als Pädagogin hinter sich gebracht bis zu ihrer Verrentung. Der damalige hessische Kultusminister habe nach den Protesten aus ganz Europa Frau Gingold als Angestellte wieder in den hessischen Schuldienst eingestellt. Sie habe erfolgreich Kinder erzogen im Sinne der Demokratie. Niemand habe ihre Arbeit in der Schule jemals beanstandet.

Vor diesem Hintergrund finde er es sehr erstaunlich, dass das „Landesamt für Verfassungsschutz“ jetzt sage, alle diese Unterlagen, die in den ganzen Jahren gesammelt wurden, die einen der ältesten, prominentesten Fälle politischer Verfolgung in der Bundesrepublik ausmachen, seien nicht einmal für archivwürdig befunden worden, also nicht dem Hessischen Staatsarchiv übergeben worden. Sondern das „Landesamt“ habe sie für so unbedeutend erachtet, dass sie einfach vernichtet wurden.

Jetzt aber, wenn die Klägerin aus den Memoiren, dem Buch ihres Vaters liest, auf Einladung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – einer Organisation, die nach dem Krieg von ihren Eltern und von einigen ganz prominenten hessischen Antifaschisten wie Eugen Kogon und anderen gegründet wurde - jetzt werde auf einmal wieder ein Personendossier

* Dr. Otto Jäckel war der Anwalt von Dorothea Vogt in diesem Verfahren gewesen.

über sie angelegt. Das werde für so bedeutsam und wichtig erachtet. Er frage sich, wo soll sie sich denn organisieren, wenn nicht in dieser Organisation, die all das repräsentiert, wofür ihre Eltern gestanden und gelitten haben?

Eines wolle er noch hinzufügen. Es wird behauptet, aus dem Festhalten aus dem [Schwur von Buchenwald](#) könne man die „linksextremistische“ Einstellung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes ableiten. „Das kann nur jemand behaupten, der nie einziges Mal in seinem Leben diesen Schwur gelesen hat.“ Das Gericht habe das Dokument in seinen Akten vorliegen.

Aus diesem von Silvia Gingold bereits zitierten Dokument zitierte der Anwalt eine andere Stelle:

„Heute sind wir frei! Wir danken den verbündeten Armeen der Amerikaner, der Engländer, Sowjets und allen Freiheitsarmeen, die uns und der gesamten Welt Frieden und das Leben erkämpfen.

Wir gedenken an dieser Stelle des großen Freundes der Antifaschisten aller Länder, eines Organisatoren und Initiatoren des Kampfes um eine neue, demokratische, friedliche Welt Franklin D. Roosevelt. ** Ehre seinem Andenken!“

Eine „neue, demokratische, friedliche Welt“, für die Franklin D. Roosevelt stand! Er wolle dazu die Meinung des „Landesamtes“ hören, und falls das Gericht das für entscheidungserheblich halte, würde er um eine Unterbrechung bitten, um dazu einen entsprechenden Beweisantrag stellen zu können.

** Der Präsident der USA [Franklin Delano Roosevelt](#) war kurz vorher am 12. April 1945 verstorben.